

Ausschnitt aus der z.Zt. gültigen Vereinssatzung des BV Clusorth – Bramhar bezüglich der Vereinsmitgliedschaft.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt (ordentliche Mitglieder). Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben, über den der Vorstand des Vereins beschließt. Der Beschluss ist rechtskräftig, nachdem das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat.
- (3) Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden binnen zwei Wochen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
- (5) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
 - c) durch Tod des Mitglieds,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 –Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Absatz (1) b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden,
 - b) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zu richten, das endgültig entscheidet.

§ 9 – Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
 - d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner Untergliederungen, der Fachverbände im Sinne des § 3 (1) soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, Ausnahmen hiervon können auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Vorstand genehmigt werden,

4. den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, insbesondere
 - die Änderung der Anschrift,
 - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
 - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

5. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,

**Die komplette Vereinssatzung steht in unserer Vereinshomepage unter:
www.bv-clusorth-bramhar.de zur Verfügung!**

Vereinsbeiträge: Erw. 35 €, Jug./Kinder 20 €, Familienbeitrag 80 € jährlich!